

I n v i t a t e .

Verein zur Förderung von Fabrik- und Gewerb-Industrie in den Niederlanden.

Der Verein hat die Absicht, in den Monaten August und September 1869 eine internationale Ausstellung von Gegenständen, die häusliche und gewerbliche Oekonomie des Handwerkers betreffend, ins Leben treten zu lassen.

Der Verein ist in dieser Beziehung von tüchtigen Kräften unterstützt worden, die für die stattzufindende Ausstellung die günstigsten Resultate versprechen, und erlaubt sich, Ihnen hierbei Programm und Reglement für diese Ausstellung zugehen zu lassen und Sie zur Theilnahme, sowohl im Interesse der Industrie als des Handwerkstandes, dringend einzuladen.

Der Verein beabsichtigt mit dieser Ausstellung besonders, dem Arbeiter zu zeigen, was ihm zur Ersparung an Haushaltungsmaterial, Arbeitsgeräthen, Kleidungs-, Ernährungs- und Erziehungskosten von der Industrie in verschiedenen Ländern angeboten wird, und es ist also bei dieser Ausstellung Wohlfeilheit, Einfachheit, Brauchbarkeit und Haltbarkeit Hauptsache, Zierlichkeit und neue Erfindung dagegen nur Nebensache.

Auch in dieser Hinsicht hat eine Ausstellung für die Industrie großen Werth, und sie bietet ihr einen zweckmäßigen Anlaß zur allgemeinen Publicität.

Der Verein hegt daher die angenehme Hoffnung, daß diese Ausstellung Ihrer hochgeschätzten Einsendung nicht entbehren werde.

Die Annahme der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände und die anderweitige Förderung der Ausstellung wird für von einem speciellen Comite übernommen, und wir bitten Sie höflichst, sich deswegen an Herrn

um weitere Aufschlüsse zu wenden.

Programm

für

die im Spätfommer 1869 in Utrecht abzuhaltende internationale Ausstellung von Gegenständen, die häusliche und gewerbliche Oekonomie des Handwerkers betreffend.

Erste Klasse. Behausung.

- a. Entwürfe von Wohnungen für verheirathete und unverheirathete Arbeiter.
- b. Entwürfe von Schlafstellen, Garfküchen, Kofthäusern, Waschk- und Besen-Einrichtungen und Vergnügungslokale.
- c. Unterabtheilungen dieser Gebäude.
- d. Hierzu erforderliches Material.

Zweite Klasse. Hausrath.

- a. Mobilien.
- b. Bett- und Tischzeug.
- c. Tafel- und Küchengeräth nebst Glaswaaren.
- d. Heizung.
- e. Beleuchtung.
- f. Reinigung.
- g. Krämereien, Flechtwerk und Blechwaare.

Dritte Klasse. Kleidung.

- a. Baumwollene Zeuge.
- b. Leinene Zeuge.
- c. Wollene Zeuge.
- d. Gemischte Zeuge.
- e. Fertige Unterziehkleider.
- f. Fertige Oberkleider.
- g. Kleidungsstücke von Gutta-Percha.
- h. Gestricke, gehäkelte und filochirte Gegenstände.
- i. Kopfbedeckung.
- k. Fußbekleidung.
- l. Kleinere Gegenstände auf Kleidung bezüglich.

Vierte Klasse. Nahrungsmittel.

- a. Getreidesorten, Erbsen, Mehl, u. s. w.
- b. Eingemachte Nahrungsmittel.
- c. Getränke.
- d. Ingredienzien zur Speisebereitung.

Fünfte Klasse. Geräthschaften für Handwerker, inclusive Gärtner.

Sechste Klasse. Mittel zur sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung.

- a. Bücher (exklusive Schulbücher).
- b. Musik und Musikinstrumente.
- c. Zimmergymnastik.
- d. Gegenstände zur Erholung, Spiele, u. s. w.

Siebente Klasse. Statuten, Reglemente und Berichte von Vereinen, den Handwerker betreffend.

Verein zur Förderung der Fabrik- und Gewerbindustrie in den Niederlanden.

Internationale Ausstellung von Gegenständen, die häusliche und gewerbliche Dekonomie des Handwerkers betreffend,

zu

Utrecht,

von der ersten Hälfte des Augustmonats an bis zum 30. September 1869.

Einsendung des Herrn zu, der vom Reglement
Einsicht genommen hat und sich demselben unterzieht. (Unterschrift des Einsenders.)

A	B			C	D	E	F	G		H
Merkzeichen und Nummer der Gegenstände Muß dem Merkzeichen auf der Adresse gleichlautend sein	Raum, den Ihre ganze Einsendung einnehmen wird. In Meter.			Gewicht in Kilogrammen.	Beschreibung jeder Sorte der Gegenstände.	Verkaufspreis en détail, à contant. Ihre Einsendung kann verweigert werden, wenn diese Rubrik nicht eingefüllt ist (Art. 4 f des Reglements)	Art der Zurücksendung für Ihre Rechnung und Risiko. Die Art der Zurücksendung bestimmt das Regulirungscomité, ausgenommen wenn Sie diese Rubrik einfüllen.	Wünschen Sie für die Krönung beachtet zu werden?		Werth Ihrer ganzen Einsendung, wofür Sie solche für Rechnung des Regulirungscomités gegen FeuerSchaden zu versichern wünschen. Wenn diese Rubrik nicht eingefüllt ist, geht jeder Anspruch auf Versicherung verloren.
	Höhe.	Länge.	Breite.					Ja.	Nein.	

R e g l e m e n t.

Art. 1.

Die internationale Ausstellung von Gegenständen, die häusliche und gewerbliche Oekonomie des Handwerkers betreffend, deren Veröffentlichung durch Programm geschehen ist, soll zu Utrecht abgehalten werden von der ersten Hälfte des Augustmonats an bis zum 30. September 1869, welche Frist auf höchstens vierzehn Tage verlängert werden kann.

Art. 2.

Die Ausstellung findet statt unter Verantwortlichkeit des Vereins zur Förderung von Fabrik- und Gewerbinindustrie in den Niederlanden, dessen Hauptverwaltung, im Haag, alle vorbereitenden Maßregeln in Betreff der Veröffentlichung und Einrichtung veranstaltet.

Die Hauptverwaltung ernennt sowohl in den Niederlanden als im Auslande Comités zur Beförderung der Sache und welche zum Einsenden anregen und die Interessen der Einsender beherzigen.

Das örtliche Comité zu Utrecht führt den Namen Regulirungscomité; dasselbe ist mit Allem, was die örtliche Regulirung und Ausführung der Ausstellung betrifft, sowie mit der Correspondenz mit den auswärtigen Comités beauftragt.

Art. 3.

Diejenigen, welche Gegenstände für die Ausstellung einzusenden wünschen, haben davon vor 1. Mai 1869, portofrei und zwar direkt an das Comité zu Anzeige zu machen. Dieses Comité sendet die eingegangenen Listen vor dem 15. Mai an das Regulirungscomité zu Utrecht, unter der Adresse des Herrn Dr. juris J. J. Metelerkamp, 1116 Brigittenstraat, Utrecht.

Jede Anzeige von Seiten des Einsenders muß geschehen durch Einsendung eingefüllter gedruckter Einfüllungslisten (gemäß dem hier gegenüber gedruckten verkleinerten Modell), welche auf portofreie Anfrage bei dem Comité zu unentgeltlich zu haben sind.

Art. 4.

Das Regulirungscomité hat das Recht, alle Gegenstände zurückzuweisen:

- a. von welchen nicht die in Art. 3 erwähnte Anzeige geschehen ist;
- b. welche ihm auf andere Art als portofrei und unter der an der Einfüllungsliste annectirten Adresse zugehen;
- c. welche vor dem 15. und nach dem 30. Juli 1869 bei ihm eintreffen;
- d. deren Aufstellung sie ungeeignet erachtet, sei es, daß solches schon aus der Einfüllungsliste hervorgeht, sei es, daß sich dies erst beim Empfang des Gegenstandes herausstellt;
- e. deren Merkzeichen nicht deutlich mit demjenigen der Adresse übereinstimmt;
(In den unter c und d erwähnten Fällen hat das Regulirungscomité dem Einsender sofort von seinem Beschluß Nachricht zu ertheilen.)
- f. von welchen nicht, in so weit sie sich dazu eignen, in der dafür bestimmten Rubrik der Einfüllungsliste der Preis en détail, en contant deutlich verzeichnet ist.

Art. 5.

Das Regulirungscomité hat das Recht, nicht nur die auf der Ausstellung vorhandenen Gegenstände anzukaufen, sondern auch mehrere derselben Art, gegen den dafür angeetzten Preis, während der Dauer der Ausstellung zu verschreiben. Der Einsender, welcher dieser Verschreibung keine Folge leistet, verliert jeden Anspruch auf Bekrönung.

Der Kaufpreis wird nach Abzug der darauf fallenden Kosten für Rechnung der Einsender remittirt.

Art. 6.

Für Güter aus dem Auslande, welche zurückgeschickt werden, wird kein Eingangrecht bezahlt, kraft der Resolution des Herrn Finanzministers vom 10. November 1868, Nr. 1. (Abth. eingehender und ausgehender Rechte und Accisen.)

Die Hauptverwaltung des Vereins, im Einvernehmen mit den örtlichen Comités, hat es dahin zu bringen, daß eine Herabsetzung oder Aufhebung von Frachtpreisen verschiedener Transportmittel erzielt wird.

Art. 7.

Die Güter können, so lange die Ausstellung dauert, nicht zurückgefordert werden.

Art. 8.

Die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuerfchaden, ohne daß die Einsender damit belegt werden, geschieht nur dann, wenn die Rubrik H der Einfüllungsliste gehörig eingefüllt ist.

Es werden die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Beschädigung oder Verlust getroffen werden, wofür aber keine Verantwortlichkeit den Einsendern gegenüber übernommen wird.

Art. 9.

Nach dem Schluß der Ausstellung werden alle Güter zurückgesandt, es sei denn, daß der Einsender erklärt hat, dies nicht zu verlangen, in welchem Falle die Hauptverwaltung des Vereins darüber zu verfügen hat (vorbehältlich des im Art. 14 Bestimmten).

Art. 10.

Ausgenommen, wenn der Einsender erklärt hat, selber für die Emballirung seiner Güter sorgen zu wollen, geschieht die Verpackung und der Versandt durch das Regulirungscomité, oder im Namen desselben, längstens binnen einem Monat nach dem Schluß der Ausstellung, für Rechnung, Risiko und Gefahr der Einsender, während die Kosten, vorschußmäßig, nachgenommen werden.

Wenn die Art der Zurücksendung nicht in der Rubrik F der Einfüllungsliste angegeben ist, bleibt dieselbe dem Regulirungscomité überlassen.

Art. 11.

Die Beurtheilung der eingesandten Gegenstände geschieht durch eine Jury, zu deren Verfügung Medaillen stehen und die ehrenvolle Meldungen macht.

Diese Jury wird von der Hauptverwaltung ernannt, welche ebenfalls das Reglement für den Wirkungskreis derselben festsetzt.

Das Resultat der Bekrönung wird später veröffentlicht.

Art. 12.

Die Einseher haben zu jeder Zeit persönlich freien Eintritt in die Ausstellung auf Vorzeige einer ihnen von dem Regulirungscomité zugesendenden Eintrittskarte.

Die Eintrittskunden und der Eintrittspreis werden von der Hauptverwaltung, im Einvernehmen mit dem Regulirungscomité bestimmt und vorher in den Zeitungen bekannt gemacht.

Art. 13.

Nach eingeholter Genehmigung Seiner Majestät des Königs soll eine Verloosung der von dem Regulirungscomité auf der Ausstellung angekauften Gegenstände vorgenommen werden.

In alle für die Verloosung angekauften Gegenstände wird sofort ein Zettel geheftet mit den Worten:

„angekauft für die Verloosung.“

Art. 14.

Die unter der Klasse 7 eingesandten Berichte, Statuten, Reglemente, u. s. w. bleiben im Besitz des Vereins zur Förderung der Fabrik- und Gewerbindustrie in den Niederlanden.

Art. 15.

Alle Briefe an das Comité zu werden portofrei eingesandt, unter der Adresse des Herrn

Die Hauptverwaltung obigen Vereins,

Dr. Jur. D. J. Baron Mackay, Präsident.

M. L. Hermans, Vicepräsident.

Dr. J. Th. Monton, Secretär und Correspondent;
Spuisstraat 28, Haag.

H. L. Enthoven, Pfennigmeister.

F. W. v. d. Putten.

W. J. v. Zeggelen.

J. Wijdoogen Jzn.

H. W. Beth.

J. v. d. Wall Bafe.

Dr. Jur. A. v. Raamen v. Gemnes.

Ausſchreibung.

Für die Ausbildung zum Telegraphendienſte werden in Anwendung des Art. 2 der Verordnung des Bundesrathes vom 4. November 1867 die Stellen von 25 Lehrlingen zur Bewerbung ausgeſchrieben, und zwar:

5	Stellen	für	den	1.	Telegraphenkreis	(Lausanne),
5	"	"	"	2.	"	(Bern),
5	"	"	"	3.	"	(Olten),
5	"	"	"	4.	"	(Zürich),
3	"	"	"	5.	"	(St. Gallen),
2	"	"	"	6.	"	(Bellenz).

Die Bewerber auf dieſe Volontärſtellen haben ihre Anmeldung ſchriftlich und portofrei unter Beilegung von

- 1) einem Alterszeugniß,
- 2) einem Sittenzeugniß,
- 3) Zeugniffen über den biſherigen Bildungsgang

bis zum 15. Februar 1869 der betreffenden Telegrapheninfpektion einzureichen, nämlich:

der Telegrapheninfpektion	Lausanne,	für	die	Büreaux	Genéve, Lausanne und
"	"	"	"	"	Viſſé;
"	"	"	"	"	Bern, Neuenburg und
"	"	"	"	"	Chaux-de-Fonds;
"	"	"	"	"	Basel, Luzern und Ol-
"	"	"	"	"	ten;
"	"	"	"	"	Winterthur und Zürich;
"	"	"	"	"	St. Gallen;
"	"	"	"	"	Bellenz, und Chur.

Anmeldungen von Perſonen unter 16 und über 25 Jahren, ſowie von ſolchen, deren körperliche Beſchaffenheit dem Telegraphendienſte hinderlich ſein könnte, werden nicht berückſichtigt.

Diejenigen Angemeldeten, welche nicht durch die vorangehenden Bedingungen von der Bewerbung ausgeſchloſſen werden, haben ſich in einer Vorprüfung, welche entweder in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen oder Bellenz ſtattzufinden hat und zu der ſie in der erſten Hälfte des Monats März von den Telegrapheninfpektionen einberufen werden, über ihre Kenntniſſe und Befähigung auszuweiſen.

Es wird neben einem gewiſſen Grad allgemeiner Bildung, wie ihn eine gute Sekundar- oder Realschule gibt, namentlich auf eine deutliche Handſchrift und hinlängliche Kenntniß in zwei Nationalſprachen, in Arithmetik und Geographie Rückſicht genommen.

Die Lehrzeit dauert ein Jahr, jedoch mit der Beſtimmung, daß dieſenigen Lehrlinge, welche nach einem halben Jahre in Bezug auf Leiſtungen und Betragen vollkommen befriedigen, vom 1. Oktober an bis zum Schlußkurſe ein Taggeld von Fr. 1. 50 erhalten, während die andern entlaſſen werden.

Es iſt dafür geſorgt, daß die Volontäre während der Lehrzeit in allen Zweigen des theoretischen und praktiſchen Telegraphendienſtes unterrichtet werden.

Der Lehrzeit folgt ein Schluskurs und eine Schlussprüfung, die, wenn gut bestanden, zur sofortigen Anstellung als provisorischer Gehülfe mit einem Taggeld von Fr. 2. 50 berechtigen.

Jeder Lehrling hat eine Personalkaution von Fr. 500 zu leisten, welche dann auch für seine spätere Anstellung als Gehülfe gültig bleibt. Die nöthigen Formulare werden von den betreffenden Inspektionen verabfolgt.

Nähere Mittheilungen über die Eingang erwähnte Verordnung, sowie über die Instruktion betreffend die Vorprüfung, den Unterricht, den Schluskurs und die Patentirung, ertheilen auf portofreie Anfragen die obenbezeichneten Telegrapheninspektionen.

Bern, den 6. Januar 1869.

Das schweizerische Postdepartement.

Bekanntmachung.

In Folge der Genehmigung des mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrages sind vom 1. Januar 1869 hinweg die bisherigen Durchfuhrzölle auf Waaren, Vieh u. s. w. aufgehoben; ebenso die Gebühr für Sommerungsvieh.

Die zollamtliche Behandlung der Transitgüter bleibt die bisherige. An der Austrittszollstätte wird kein Durchfuhrzoll mehr bezogen, hingegen ein Durchfuhrschein erlassen, für welchen eine Gebühr von 5 Rappen festgestellt ist. Mengen, deren bisheriger Durchfuhrzoll weniger als 5 Rappen betragen würde, sind von dieser Scheingebühr befreit.

Die bisherigen schweizerischen Differentialzölle bei der Ein- und Ausfuhr über die schweizerisch-österreichische Grenze sind aufgehoben, und es treten an deren Platz die im schweizerischen provisorischen Zolltarife vom 1. Juli 1865 enthaltenen Ansätze.

Ueber die mit Oesterreich vereinbarten Erleichterungen im Grenz-, Markt- und Veredelungsverkehr der betreffenden Grenzbezirke sind den hiebei betheiligten schweizerischen Grenzzollstätten die erforderlichen Weisungen ertheilt worden.

Bern, den 31. Dezember 1868.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

P u b l i k a t i o n .

Mit Beziehung auf die im Beschluß des Bundesrathes vom heutigen Tage für die Einlösung der schweizerischen, belgischen und italienischen Silbertheilmünzen anberaumte Fristverlängerung wird von Seite des Finanzdepartements Folgendes bekannt gemacht :

Damit diejenigen Behörden oder Privaten, welche noch am 31. Januar außer Kurs kommende Münzen anzunehmen im Falle sind, dieselben jedoch an diesem Tage nicht mehr umtauschen können, vor Schaden gewahrt werden, so sind die mit der Einlösung beauftragten eidg. Kassen, sowie die Grenzzoll- und Postbüreau angewiesen, Gelber, welche ihnen bis zum folgenden 2. Hornung vorgelegt, oder Sendungen, welche bis zum 5. des gleichen Monats durch die Post an sie vermittelt werden, noch anzunehmen und den Gegenwerth davon auszurichten.

Deßgleichen sind die Grenzzoll- und Postbüreau ermächtigt, die vom 31. Januar an außer Kurs gesetzten, jedoch im Laufe des Monats Hornung noch an Zahlungsstatt angenommenen schweizerischen, belgischen und italienischen Silbermünzen bis zum folgenden 10. März an die betreffenden Kreisstellen abzuliefern, und diesen letztern hinwieder wird für ihre Sendungen an die Bundeskasse ein weiterer Termin von 5 Tagen, also bis zum 15. März, anberaumt.

Bern, den 20. Dezember 1868.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

W. Rüffy.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1869 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VIII, Seite 890.

Schweiz; die Uebersichten des Selbstantwiefungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen Schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 26. Dezember 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Direktor der schweizerischen Telegraphen. Jahresgehalt Fr. 4500 nach der Bestimmung des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 24. Januar 1869 beim Schweiz. Postdepartement in Bern.
- 2) Posthalter in Gnennda (Glarus). Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 20. Januar 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- 3) Landbriefträger in Cologny (Genf). Besoldung wird bei der Ernennung bestimmt. Anmeldung bis zum 20. Januar 1869 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 4) Postkommis in Siders (Wallis). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 20. Januar 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 5) Stadtbannbriefträger in Chaux-de-fonds (Neuenburg). Jahresbesoldung, später zu bestimmen. Anmeldung bis zum 20. Januar 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

-
- 1) Telegraphist in Genf. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Januar 1869 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 2) Telegraphist in Sentier (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Januar 1869 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 3) Telegraphist in Noiraigue (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Januar 1869 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
 - 4) Telegraphist in Ennenda (Glarus). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Januar 1869 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1869
Date	
Data	
Seite	28-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 031

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.